

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 13. November 2025
- 6 AZR 132/25 -
ECLI:DE:BAG:2025:131125.U.6AZR132.25.0

I. Arbeitsgericht Karlsruhe

Urteil vom 21. August 2024
- 3 Ca 20/24 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
- Kammern Mannheim -

Urteil vom 15. Mai 2025
- 12 Sa 60/24 -

Entscheidungsstichworte:

§ 4 TzBfG - Diskriminierung - primäre Korrekturkompetenz

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 131/25 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 132/25

12 Sa 60/24

Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

13. November 2025

URTEIL

Schmidt-Brenner, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2025 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Dr. Volk und Wemheuer sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Hengstler für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird - unter Zurückweisung der Revision im Übrigen - das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Kammern Mannheim - vom 15. Mai 2025 - 12 Sa 60/24 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen - das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 21. August 2024 - 3 Ca 20/24 - teilweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab dem 1. September 2023 gemäß der Entgeltgruppe 3 Gruppenstufe 3 des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer der Deutschen Post AG (ETV-DP AG) zu vergüten.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 575,09 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. August 2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 6 AZR 131/25 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet
(§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Spelge

Volk

Wemheuer

Y. Hengstler

M. Werner